Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang **22.08.2012** **Nr. 55**

Inhalt

1. **Landkreis Börde: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung des Abwasserverbandes „Untere Ohre“ in der Gemeinde Oebisfelde-Weferlingen, OT Rätzlingen**
2. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung des Abwasserverbandes „Untere Ohre“ in der Gemeinde Oebisfelde-Weferlingen, OT Rätzlingen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Oebisfelde-Weferlingen, OT Rätzlingen beantragt.
Die Schmutzwasserleitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Rätzlingen: Flur: 3 , Flurstücke: 354/56; 798; 799; 802
Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **27.08.2012 bis 25.09.2012** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 0 39 04/72 40 44 60) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr, donnerstags 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr, freitags 8.00–11.30 Uhr
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 14.08.2012

gez. Walker
Landrat

Impressum:	**Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug:	Büro Kreistag/Wahlen
Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de